

Märkische Schweiz

26. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 17. Dezember 2020

Ausgabe 01/2021 – Woche 51

Grußwort des Amtsdirektors zu Weihnachten und Neujahr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in wenigen Tagen nähert sich das wohl außergewöhnlichste Jahr der jüngeren Geschichte dem Ende. Hinter uns liegen Monate der Herausforderungen und des Verzichtes.

In diesen aufwühlenden Zeiten werden wir stärker als sonst mit den existenziellen Fragen beschäftigt, wie mit der Verletzlichkeit und Vergänglichkeit des Lebens, mit der Gewissheit des Todes, mit dem Sinn und Ziel des Seins.

Vielleicht kann aber gerade dadurch die Botschaft des Advents umso deutlicher zu uns sprechen, die seit Jahrtausenden zum Kern der christlichen Hoffnung gehört: nach dem Dunkel kommt das Licht.

Wie mitten in der dunklen Jahreszeit gegen Weihnachten langsam aber sicher die Schatten der Nacht kürzer und die lichten Stunden heller werden, so strahlt auch am Ende vieler Krisen eine bessere Zukunft.

Ich wünsche Ihnen, auch und besonders unter den speziellen Umständen dieses Jahres, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2021!

Bleiben Sie gesund!



Marco Böttche
Amtsdirektor



Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse des Amtsausschuss vom 16.11.2020 S. 2
- 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 09.11.2020 S. 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2021 S. 3
- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) S. 4
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 28.10.2019 S. 4
- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin S. 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2021 S. 5
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 6

- Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Oberbarnim S. 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 24.11.2020 S. 7
- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde S. 8
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) S. 8
- Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiedersdorf S. 9

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung S. 10
- Impressum S. 11

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Beschlüsse des 9. Amtsausschusses vom 16.11.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 09-01-2020

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz mit der Änderung der Fassung in Artikel 1 Abs. 6 Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Ihlow, gegenüber Ihlower Ring 8.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-02-2020

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-03-2020

Der Amtsausschuss benennt Herrn Joachim Kock-Fuchs, Fachbereichsleiter Bauverwaltung, zum allgemeinen Stellvertreter des Amtsdirektors. Die Benennung erfolgt ab sofort. Gleichsam wird Herr Dirk Siebenmorgen bis zum Ausscheiden aus dem Amt Märkische Schweiz als 2. Stellvertreter benannt.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 09-04-2020

1. Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beruft Herrn Dirk Siebenmorgen, mit Wirkung zum 31.12.2020, als Wahlleiter des Amtes Märkische Schweiz ab.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beruft Herrn Fabian Böhmer, mit Wirkung zum 31.12.2020, als stellvertretenden Wahlleiter des Amtes Märkische Schweiz ab.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-05-2020

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beruft zum 01.01.2021

Herrn Rolf-Dietrich Dammann zum Wahlleiter

und

Frau Svenja Hertel zur stellvertretenden Wahlleiterin des Amtes Märkische Schweiz.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-06-2020

1. Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Erarbeitung einer gemeinsamen IT Strategie für die Stadt Müncheberg, die Stadt Wriezen, der Gemeinde Letschin, dem Amt Barnim Oderbruch, dem Amt Golzow, dem Amt Lebus und dem Amt Märkische Schweiz mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinbarung auf Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zur zukünftigen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Dabei soll die zentrale Bündelung der Aufgabe, die Konsolidierung der Hard- und Software und die Schaffung eines gemeinsamen

Mitarbeiterpools unter Beachtung der Komplexität der Aufgaben, maßgebend sein.

2. Die gemeinsame IT – Strategie ist zum Ende des ersten Quartals 2021 zu entwickeln.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-07-2020

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt das Redaktionsstatut „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ in der vorliegenden Fassung mit der Änderung § 5 Abs. 1 „Diese Anzeigen sind mit dem Vermerk „Anzeige“ zu kennzeichnen.“

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-08-2020

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Haushaltsatzung für das Jahr 2021 nebst Anlagen in der vorliegenden Fassung. Die allgemeine Amtsumlage wird auf 32,5 v.H. festgesetzt.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss: 09-09-2020

Der Amtsdirektor wird beauftragt, beim Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) und Wasserverband Märkische Schweiz (WVMS) auf eine Änderung der Verbandssatzungen hinzuwirken, in welcher explizit die Sicherstellung der Löschwasserversorgung in den zum WSE und WVMS zugehörigen Verbandsgemeinden auf die Wasserverbände übertragen wird.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 16.11.2020

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz, beschlossen in der Sitzung des Amtsausschusses am 30.07.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 09/2019 vom 29. August 2019 wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes Märkische Schweiz und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich
 - Stadt Buckow (Märkische Schweiz), vor dem Rathaus, Hauptstraße 1,
 - Gemeinde Garzau-Garzin; Ortsteil Garzau, Alte Heerstraße 34,

- Gemeinde Garzau-Garzin, Ortsteil Garzin, Rondell Dorfstraße / Straße am Haussee,
- Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evang. Kirche,
- Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Bollersdorf, Gemeindeteil Pritzhagen, Lindenstraße 21,
- Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Grunow, Dorfstraße 22,
- Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Grunow, Gemeindeteil Ernsthof, Mittelstraße 11,
- Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Ihlow, gegenüber Ihlower Ring 8
- Gemeinde Oberbarnim, Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15,
- Gemeinde Rehfelde, am Gebäude der Amtsverwaltung, Elsholzstraße 4,
- Gemeinde Rehfelde, Bahnhofstraße 34
- Gemeinde Rehfelde, Gemeindeteil Rehfelde-Dorf, Dorfstraße 17,
- Gemeinde Rehfelde, Ortsteil Werder, Werdersche Dorfstraße 42 A (Einfahrt Feuerwehr)
- Gemeinde Rehfelde, Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27
- Gemeinde Waldsiedersdorf, vor dem WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2020

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2021 vom 16.11.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.11.2020

Böttche
Amtdirektor

Haushaltssatzung Amt Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz vom 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	4.512.800,00 €
1. ordentlichen Aufwendungen auf	4.719.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
2. außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.451.300,00 €
3. Auszahlungen auf	4.718.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.451.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.275.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	443.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 32,5 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die Amtsumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **28.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -206.600,00 € auf 256.600,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.11.2020

Böttche
Amtsdirektor

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr :

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 300 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 405 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen,

wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 am 01. Juli zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2021 fällig.

Kontoinhaber: Stadt Buckow
IBAN: DE 10 1705 4040 2600 8351 40
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.12.2020

i. V. Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 15. Gemeindevertreter-sitzung vom 30.11.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 15-01-2020

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ (Stand September 2020 Anlage 1) sowie die dazugehörige Begründung mit Artenschutzfachbeitrag (Anlage 2) in der vorliegenden Fassung.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ und die Entwurfsbegründung mit Artenschutzfachbeitrag sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 15-02-2020

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 einschließlich Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 15-03-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beauftragt den Amtsdirektor eine Änderung der Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte „Waldmäuse“ der Gemeinde Garzau-Garzin zu veranlassen, sodass in der Einrichtung ausschließlich eine Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Grundschulalter erfolgt.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 15-04-2020

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis.
 2. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag von 145.996,75 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 362.599,72 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 78.959,30 € auf 4.042.538,35 € erhöht.
- Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 15-05-2020

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 15-06-2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt einen Antrag auf Altersteilzeit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) | 290 v. H. |
| b) | Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) | 360 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 am 01. Juli zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2021 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Garzau-Garzin
 IBAN: DE 70 1705 4040 3000 1611 38
 BIC: WELADED1MOL
 Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.12.2020

i. V. Kock-Fuchs
 stv. Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2021 vom 30.11.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24, Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.12.2020

In Vertretung

Kock-Fuchs
 stv. Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.074.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.207.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.631.200,00 €
Auszahlungen auf	1.143.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	959.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.046.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	672.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	96.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf	22.000,00 €
--	-------------

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -132.300,00 € auf -182.300,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.12.2020

In Vertretung

Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Garzau-Garzin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 15-04-2020 vom 30.11.2020 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Garzau-Garzin sowie der Beschluss Nr. 15-05-2020 vom 30.11.2020 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 15-04-2020

- Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Garzau-Garzin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag von 145.996,75 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 362.599,72 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 78.959,30 € auf 4.042.538,35 € erhöht.

Beschluss Nr. 15-05-2020

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 24, Telefonnummer 033433-150120.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.12.2020

In Vertretung

Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Oberbarnim

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr :

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 280 v. H.
- b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 390 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 am 01. Juli zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2021 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Oberbarnim
IBAN: DE 92 1705 4040 3000 164331
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.12.2020

i. V. Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 13. Gemeindevertreter-sitzung vom 24.11.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 13-01-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die in der beige-fügten Flächenübersicht (Anlage A) dargestellten Flächen für die Entwicklung von Wildblumenwiesen zur Verfügung zu stellen. Die Mahd auf diesen Flächen ist auf jährlich zwei Gänge zu begrenzen.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-02-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde bestätigt die Abschlüsse vertraglicher Vereinbarungen zur Entlastung des Schmutzwassersystems von Niederschlagszuflüssen aus dem öffentlichen Bereich für die 4 Haupteinzugsgebiete der Schmutzwasserentsorgung.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsjahr 2020 verfügbar und werden vorbehaltlich der Ergebnisdokumentation nach Bestandsanalyse Eigenmittel der Gemeinde Rehfelde in Höhe von 50% der anfallenden Gesamtkosten in Höhe von 26.200 € binden.

Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-03-2020

Die Gemeinde Rehfelde beschließt den als Anlage vorliegenden Wirtschaftsplan 2021.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-04-2020

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beauftragt den Amtsdirektor mit der Einführung von jährlichen Schließzeiten in einem Umfang von drei Wochen ab dem Jahr 2022 der in Trägerschaft der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde betriebenen Kindertagesstätten „Fuchsbau“, „Frechdachs“ und „Raxli-Faxli“ (vgl. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 BbgKVerf). Die Notbetreuung der betreffenden Kinder findet in Rehfelde statt. Die Schließzeiten sollen parallel in Ferienzeiten erfolgen. Die Notbetreuung in Rehfelde ist zu gewährleisten.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die entsprechenden Beratungen in den Kindertagesstätten-Ausschüssen durchzuführen (vgl. § 7 Absatz 2 KitaG). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Märkisch-Oderland, Jugendamt) ist von dieser Beschlussfassung und Einführung der Schließzeiten in Kenntnis zu setzen (vgl. § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB

VIII). Die Personensorgeberechtigten sind von den festgelegten Schließzeiten durch ein Informationsschreiben zu benachrichtigen.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-05-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-06-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt den Neujahrsempfang 2021 als einen Jahresempfang im 1. Halbjahr zu planen und durchzuführen. Für die Planung und Durchführung wird eine gesonderte Arbeitsgruppe aus den Fraktionen der Gemeindevertretung – ähnlich wie in den vergangenen Jahren – gebildet.

Die Fraktion „Die Linke/Zukunft“ ist dieses Jahr für die Eröffnung zuständig.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 13-07-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt einen Stundungsantrag Gewerbesteuer und Zinsen für die Jahre 2012 bis 2017.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-08-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung des Parkplatzes Poststraße mit 27 Stellplätzen an die Firma SK Kesslau GmbH, Fürstenwalder Poststraße 110 in 15234 Eisenhüttenstadt zu einem Nettoauftragswert von 97.416,71 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Bauabnahme.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 13-09-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt über den Ehrenamtstag der Gemeinde Rehfelde für das Jahr 2020.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr :

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 290 v. H.
- b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 390 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 am 01. Juli zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2021 fällig.

Kontoinhaber: Gemeinde Rehfelde
IBAN: DE 49 1705 4040 2808 1651 48
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.12.2020

i. V. Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rehfelde mit den Ortsteilen Rehfelde, Werder und Zinndorf ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Rehfelde mit den Ortsteilen Rehfelde, Werder und Zinndorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Rehfelde, Werder und Zinndorf der Gemeinde Rehfelde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Beitragsatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002448 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001224 €/m ²
Wald	0,5	0,000612 €/m ²

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr durch Umlagebescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.11.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.11.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2020 für das Amt Märkische Schweiz vom 19.12.2019, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 27.11.2020

Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiedersdorf

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr :

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 300 v. H.
 - b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 400 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2021 am 01. Juli zu entrichten. Die Hundesteuer ist am 01. Juli 2021 fällig.

a)

b) Kontoinhaber: Gemeinde Waldsiedersdorf
IBAN: DE 76 17054040 3500987841
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.12.2020

i.V. Kock-Fuchs
stv. Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zu den Feiertagen:

Die Amtsverwaltung in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfeld ist während der Feiertage und zum Jahreswechsel 2020/2021 geschlossen!

Der letzte Arbeitstag ist der 23.12.2020.

Die Amtsverwaltung Märkische Schweiz ist ab dem 04.01.2021 zu den gewohnten Zeiten per Telefon/Fax/Brief/E-Mail zu erreichen. Die Adressen und Telefonnummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie unter <https://amt-maerkische-schweiz.de/> unter Verwaltung / Organisation bzw. in der ausgehenden Kontaktliste in den Bekanntmachungskästen.

Ihr Amt Märkische Schweiz

Übergabe persönlicher Schutzausrüstung – Feuerwehr

Die gut 170 aktiven Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz rücken künftig in neuer Einsatzbekleidung aus: Das Amt Märkische Schweiz investiert rund 200.000 Euro in die sogenannte Persönliche Schutzausrüstung (kurz PSA), die am 27.11.2020 – coronabedingt im kleinen Kreise – im Feuerwehrgerätehaus Buckow (Märkische Schweiz) übergeben wurde.

Die Feuerwehrschutzjacken sind mit silbern/gelb reflektierenden Streifen versehen, die unter anderem bei Verkehrsunfällen die Sichtbarkeit der Einsatzkräfte verbessern werden. Das Spezialmaterial der Jacken und Hosen garantiert zudem eine hohe Beständigkeit gegen Hitze und Feuer sowie eine längere Beständigkeit der Schutzfunktionen. Nach Angaben des Fachbereichs-



(v.l.n.r.: Franko Strosche, Marco Peter, Maik Schubert, David Idczak, Burghard Miesterfeld, Patrick Gumprich, Daniel Plätzsch, Stefan Rothe)

leiters Bürgerdienste Herrn David Idczak investiert das Amt als Aufgabenträger pro ehrenamtlicher Einsatzkraft rund 1.200 Euro.

Marco Peter von der Firma „G.B.S. Handelsgesellschaft mbH“ - Gesellschaft für Brandschutz und Sicherheit, konnte sich in der vorangegangenen Ausschreibung die Beauftragung sichern und ist sichtlich erfreut die Übergabe noch vor dem Jahreswechsel vollziehen zu können. In die engere Wahl kamen zwei Firmen. Am Ende fiel das Los auf den Feuerwehrausrüster „S-Gard“. „Die Jacken und Hosen sind qualitativ sehr hochwertig und sehr leicht“, sagt Herr Peter. Amtsweführer Burghard Miesterfeld berichtet, dass die verschiedenen Modelle vorab von der Freiwilligen Feuerwehr probegetragen und begutachtet werden konnten. „Die Entscheidung für S-Gard fiel eindeutig aus“, sagt er. Im Rahmen eines Fototermins wurde die neue Einsatzbekleidung am Donnerstag von Marco Peter an die Amtsweführung, den Vorsitzenden des Amtsausschusses Patrick Gumprich, sowie dem Fachbereichsleiter Bürgerdienste David Idczak übergeben.

Der Amtsausschussvorsitzende zeigte sich froh darüber, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrleute nun mit der komfortablen und zweckmäßigen Schutzausrüstung ausgestattet werden konnten. „Nach der Ersatzbeschaffung vieler Fahrzeuge und des Baues neuer Gerätehäuser in den letzten Jahren, ist die Anschaffung der Einsatzbekleidung eine weitere große Investition zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in der Freiwilligen Feuerwehr“, resümierten sowohl Patrick Gumprecht als auch David Idczak.

Doch diese große Investition stellt nicht das Schlusslicht dar; auch im nächsten Jahr wird die Auslieferung eines neuen Einsatzfahrzeuges TSF-W sowie ein Rettungsboot erwartet. Mithin ist auch der momentan laufende Neubau des Gerätehauses Zinndorf im vollen Gange und die Fertigstellung ist ebenso für das Jahr 2021 geplant.

Naujok
SB Brandschutz

Sitzungstermine im Januar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Hauptausschuss Waldsiedersdorf	05.01.2021	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	06.01.2021	19:00 Uhr
Finanzausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	13.01.2021	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	20.01.2021	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin (in Garzin)	25.01.2021	19:00 Uhr
Hauptausschuss Amt	27.01.2021	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **28.01.2021**. Beiträge können bis zum **15.01.2021** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Veranstaltungskalender Märkische Schweiz

Stand 04.12.2020

Aufgrund der aktuellen Lage wird an dieser Stelle kein Veranstaltungskalender abgebildet.

Alle Informationen über Veranstaltungen, die uns vorliegen, verschoben oder abgesagt wurden, finden Sie auf der Homepage: www.maerkischeschweiz.eu / Veranstaltungskalender.

Auch diese Informationen sind ohne Gewähr und unter Vorbehalt!

!!! Bitte informieren Sie sich jeweils bei den Anbietern, da teilweise Alternativen, Termin-Verschiebungen und/oder Online-Kurse stattfinden!!!



Regionalmarkt in Rehfelde

Wann? Samstag, 27.02.2021 / 10.00 – 16.00 Uhr
Wo? Bürgerzentrum Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde

Es erwarten Sie regionale Produkte und Speisen sowie regionales Handwerk.

  

Gottesdienstübersicht:

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg | Unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln planen wir folgende Veranstaltungen. | Aktuelle Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

So 03.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 06.01.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do 07.01.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So 10.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 13.01.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do 14.01.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So 17.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 20.01.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do 21.01.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So 24.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi 27.01.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do 28.01.	18.00 Uhr	Länderabend zum Weltgebetstag aus Vanuatu, Ev. Kirche Müncheberg
So 31.01.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-116, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märki-

sche Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de als Newsletter bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 18,60 EUR (pro Ausgabe 1,55 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden ersten Montag im Monat 14:00 - 15:00 Uhr
 im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
 jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
 im Waldkautz, Waldsiefersdorf
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
 stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
 jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
 Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-404
 E-Mail: buergervorsteher.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 - 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-405
 Fax: 033433 157785